

Vorsatz

Referenzdefinition

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen und zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen, wobei ein sachgedankliches Mitbewusstsein genügt.

Der Vorsatz muss sich auf alle obj. TBM beziehen, namentlich auf die Täterqualifikation, den Kausalverlauf und den strafrechtlich relevanten SV (nicht aber auf die konkrete Identität des Opfers / Zieles [e° in persona vel objecto = unbeachtlicher Irrtum]).

Ist die Parallelwertung in der Laiensphäre einmal vollzogen, ist ein darüber hinausgehender Subsumtionsirrtum für den Vorsatz irrelevant und höchstens im Rahmen der Schuld als Verbotsirrtum zu prüfen.

Unterscheide Vorsatz- und Schuldfrage

Für die Beurteilung des Vorsatzes genügt ein **zweckgerichtetes, koordiniertes Handeln**. Ob der Täter auch in der Lage war, die Folgen seines Tuns zu beurteilen, ist nicht eine Vorsatzfrage, sondern eine solche der Schuld.

Die drei Stufen des Vorsatzes

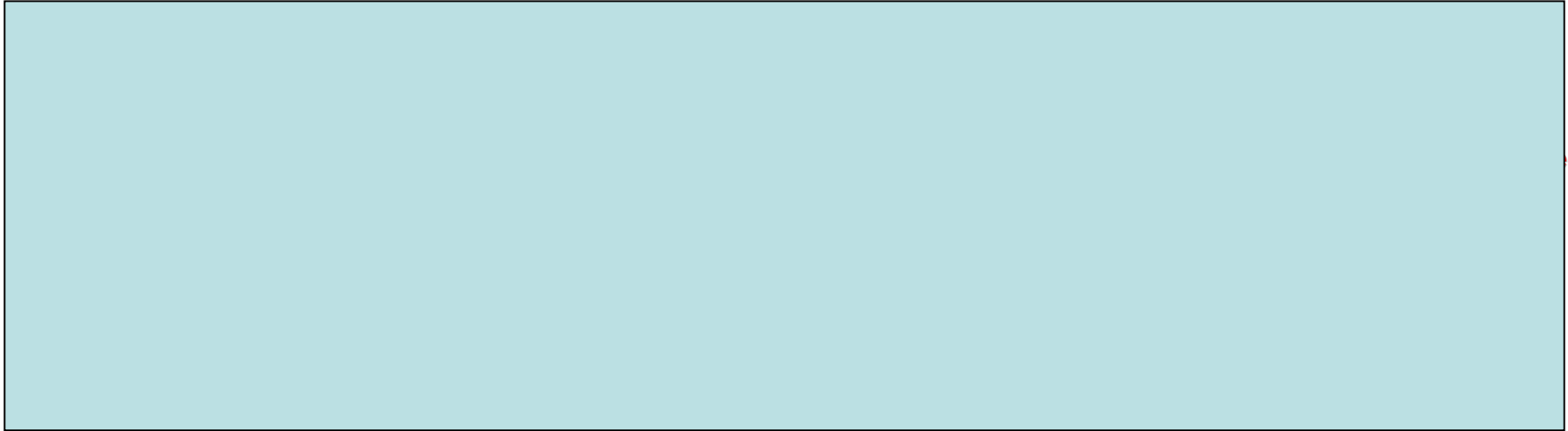
Dolus directus 1. Grades liegt vor, wenn der Täter den Erfolg anstrebt. (Wollen: intensiv / Wissen: mind. Möglichkeit erkennen)

Dolus directus 2. Grades liegt vor, **wenn der Täter den Erfolg als zwingend notwendige Folge seines Tuns in den Tatenschluss einbezieht**. (Wissen: sicher / Wollen: sich mind. damit abfinden)

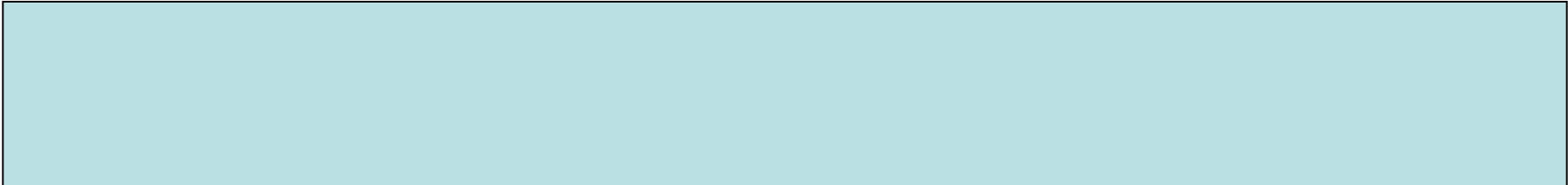
Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den Erfolg als möglich voraussieht und ihn billigend in Kauf nimmt.

Bei der bewussten Fahrlässigkeit sieht der Täter den Erfolg als möglich voraus, vertraut jedoch auf dessen Nichteintritt (es fehlt ihm am Wollen).

Versuch bei eventualvorsätzlichem Handeln

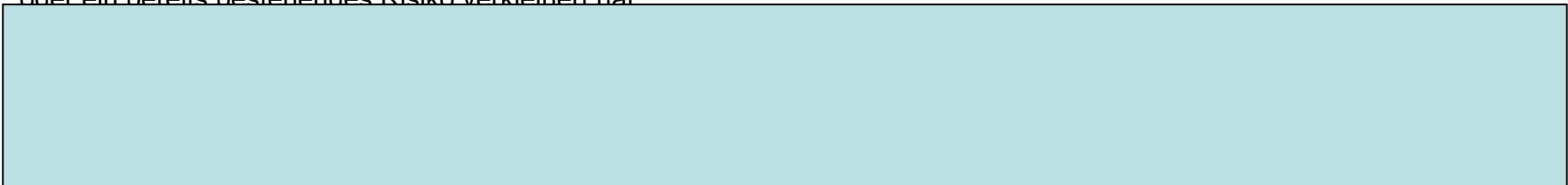


Spezialfälle der Kausalität



Objektive Zurechnung

Hat der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen? Dies ist zu verneinen, wenn er ein erlaubtes Risiko geschaffen oder ein bereits bestehendes Risiko verkleinert hat



Sachverhaltsirrtum in der Form eines TB-Irrtums (1)

A nimmt irrtümlicherweise einen fremden Mantel anstelle des eigenen.

Obj. TB (+)

Subj. TB

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen.

Dies ist in casu nicht der Fall: A hat nicht den Vorsatz hat, eine fremde Sache zu nehmen.

Somit handelt A hinsichtlich eines Diebstahls nicht vorsätzlich. Er hat sich nicht eines Diebstahls strafbar gemacht.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 wird der Täter nach dem Sachverhalt beurteilt, den er sich vorgestellt hat. Da die Wegnahme der eigenen Sache keinen TB erfüllt, kann er keiner vorsätzlichen Deliktsbegehung bezichtigt werden.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 bleibt zu prüfen, ob der Irrtum vermeidbar gewesen wäre und A somit einen fahrlässigen Diebstahl begangen haben könnte. Da dies aber nicht unter Strafe steht, erübrigt sich eine entsprechende Sorgfaltspflichtprüfung des A.

A will B töten. A schießt auf die vor ihm stehende Person in der Annahme, es sei B. Tatsächlich steht aber C vor ihm.

Obj. TB (+)

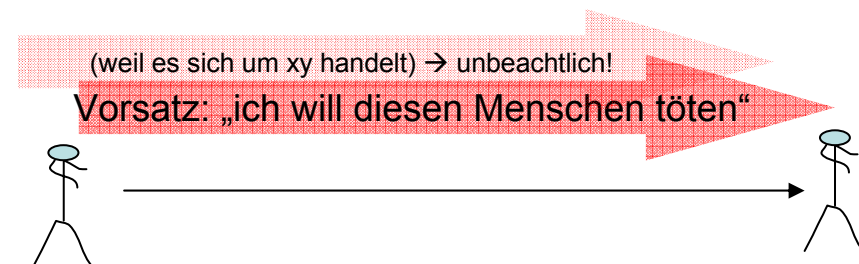
Subj. TB

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen.

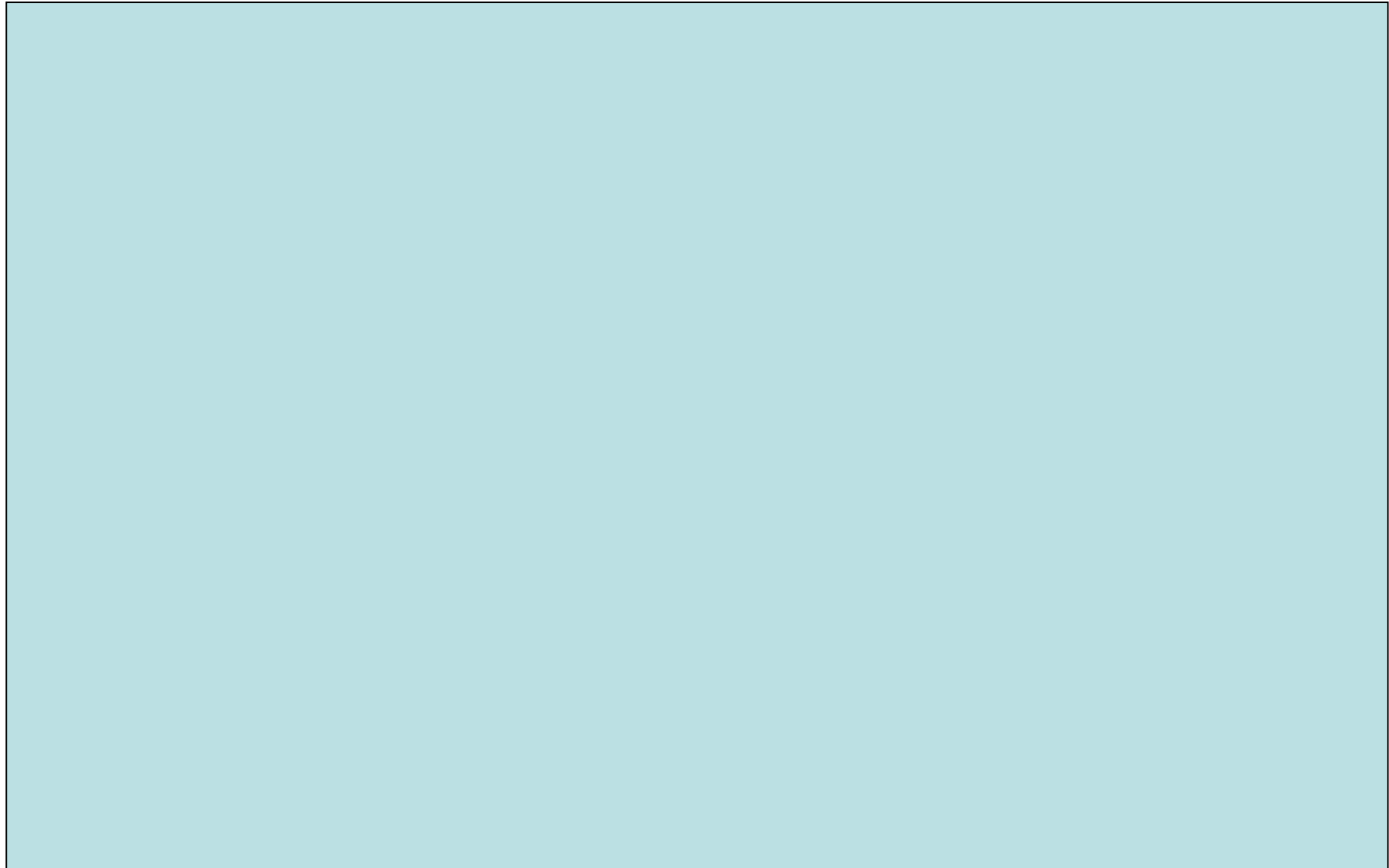
Der Vorsatz des Täters bezieht sich darauf, die vor ihm stehende Person (in casu C) zu töten. Dies ist dem Täter auch gelungen.

Dass es sich dabei um eine andere Person handelt, stellt kein Vorsatzproblem dar, sondern bedeutet einen unbeachtlichen Motivirrtum. Ein solcher error in persona vel objecto ist für den Vorsatz ebenso unbeachtlich wie etwa die irrige Vorstellung, in Notwehr zu handeln. Es liegt keine irrige Vorstellung über den Sachverhalt i.S.v. Art. 19 StGB vor.

error in persona:



Sachverhaltsirrtum in der Form eines TB-Irrtums (2)

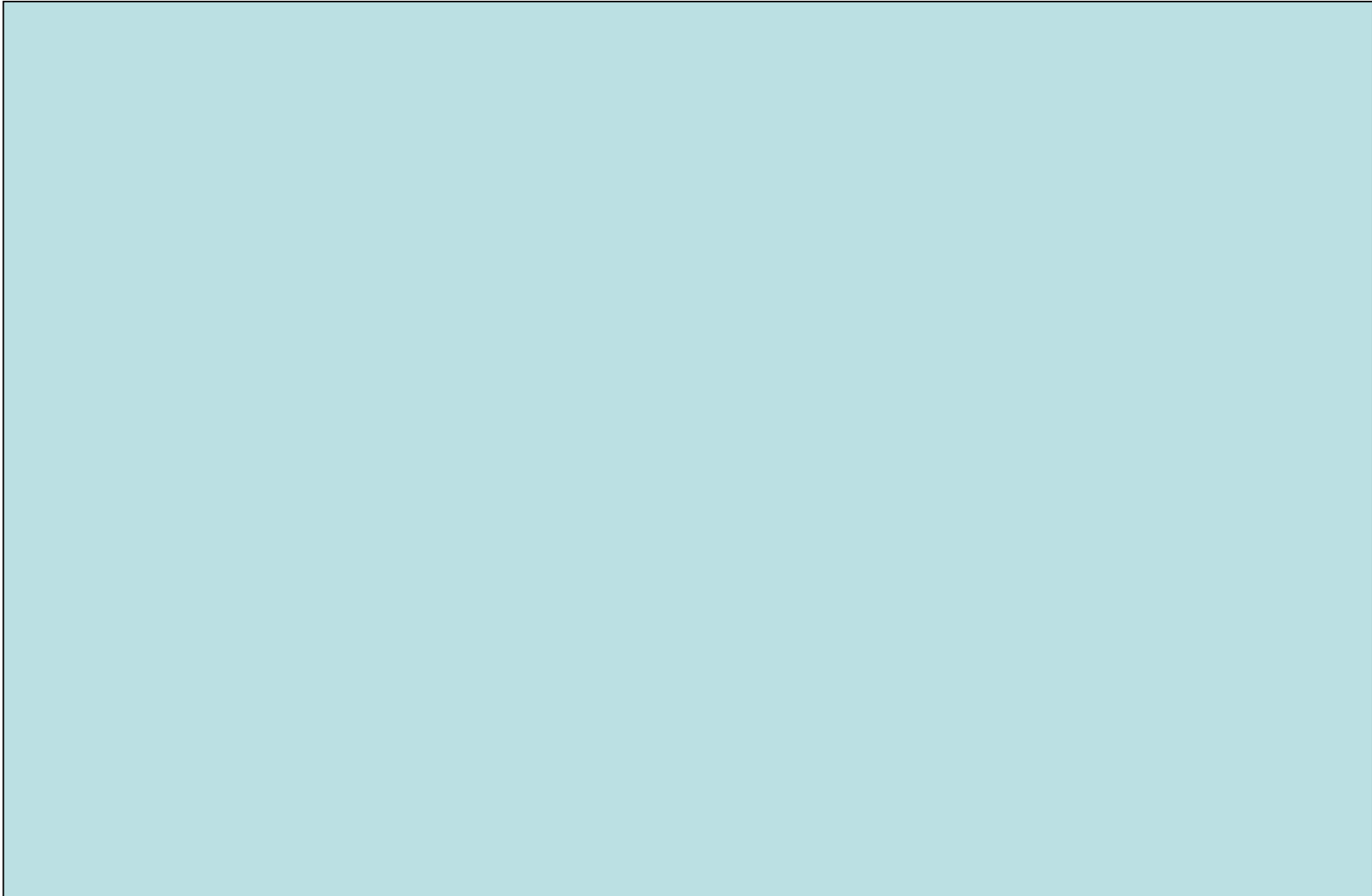


zwar ein, aber auf andere Weise. Demgegenüber führt eine aberratio ictus nicht zum vorgestellten Erfolg, sondern zu einem anderen, ungewollten.

aberratio ictus

aberratio ictus:

Stratenwerths Interpretation von Rehbergs
„Gleichwertigkeitslehre“



Rechtsfolgen eines error in persona auf mehrere Beteiligte

Rechtsfolgen

Hier ist die zentrale
ist dann der Fall
error in persona auch für

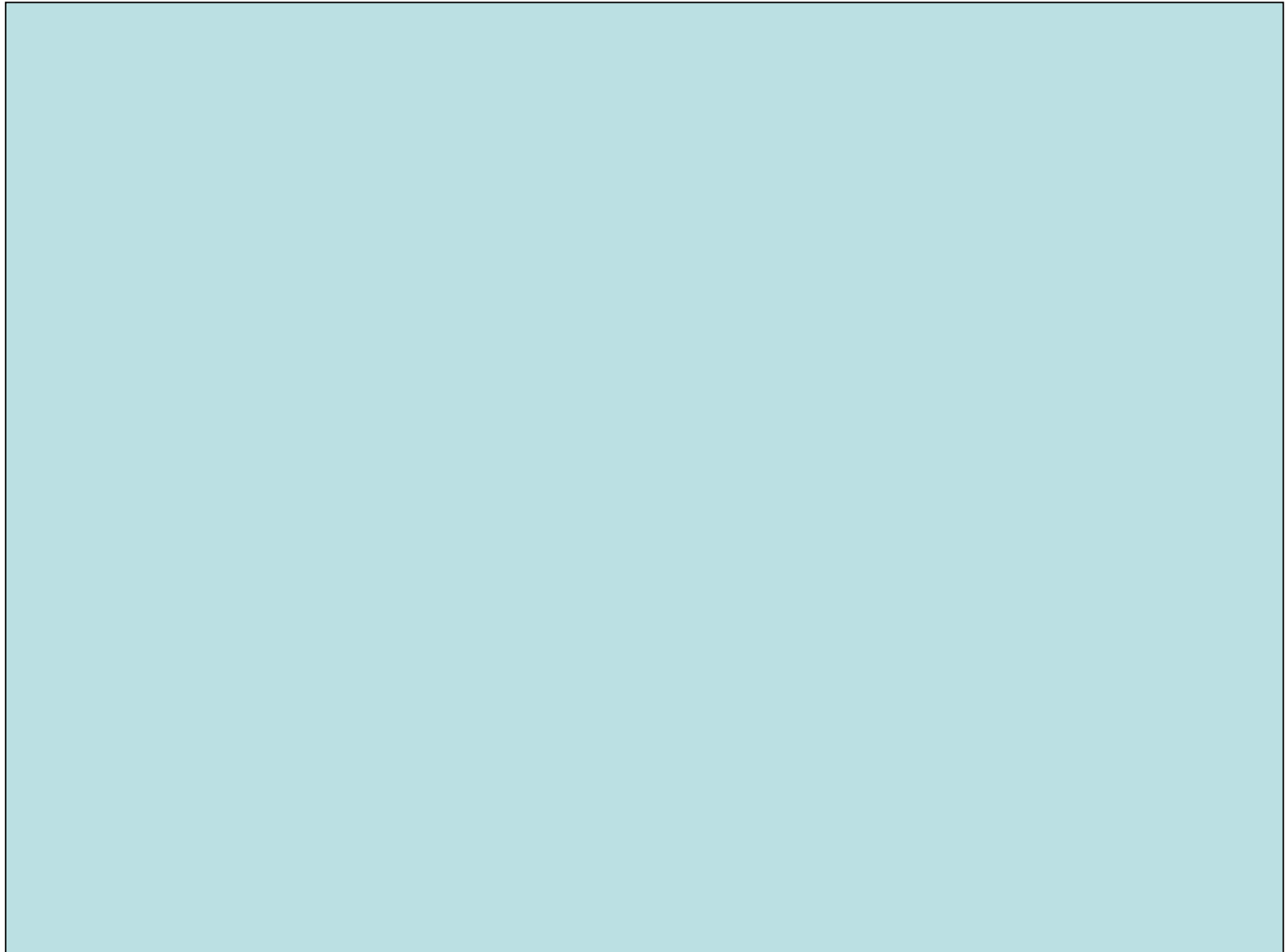
Rahmen des gemeinsamen Tatplans? Dies
angelegt war. Diesfalls ist der error in
a als Mittäterexzess zu bewerten.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen
→ Generelle U
→ aberratio ict
→ Differenzierung
Angestifteten z

gen enthalten war oder allein dem

Rechtfertigungsgründe



Die Einwilligung

Die (hyp.) Einwilligung ist positivrechtlich nicht geregelt, aber gewohnheitsrechtlich als **übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund** anerkannt. Sie unterscheidet sich vom natürlichen Einverständnis und ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

⇒ **Erklärung** der Einwilligung **vor der Tat und nach Aussen erkennbar** (ausdrücklich oder konkludent).



Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das RG

Die Einwilligung ist nur bezüglich Individualrechtsgüter möglich (Aber auch da nicht immer: Ausnahme 111, 187).

Zudem kann in eine schwere KV oder ein Lebensrisiko nur bei Vorliegen vertretbarer Gründe eingewilligt werden (kritisch Seelmann: soft paternalism).

Die Einwilligung in ein Verletzungsrisiko findet dort ihre Grenze, wo absichtliche oder grobfahrlässige Regelverstösse vorliegen.

⇒ Die **Urteilsfähigkeit** des Einwilligenden ist gegeben, da er Einsicht in das Wesen und die Tragweite des Verzichtes hat und auch

⇒ **keinen Willensmängel**n unterliegt.

⇒ **Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung**

⇒ **Hypothetische Einwilligung**

⇒ **Nicht-Einholbarkeit einer tatsächlichen Erklärung**

⇒ **Verfügungsbefugnis** des Einwilligenden über das RG

⇒ **Hypothetische Einwilligung i.e.S.**

unbestr., wenn Voraussetzungen d. GoA (**OR 419**) erfüllt:

obj. Interesse und mutmasslicher Wille.

str., wenn sein obj. („vernünftiges“) Interesse nicht da, wobei h.L. rechtmässige hypothetische Einwilligung bejaht

⇒ **Handeln in Kenntnis und aufgrund der hyp. Einw.**

Notwehr

Wer sich in einer Notwehrlage befindet, darf sich gemäss StGB 33 I im Rahmen der Proportionalität und Subsidiarität verteidigen (inkl. Vorsatz!).

Eine Notwehrlage setzt einen **rechtswidrigen, unmittelbaren Angriff** gegen ein **Individualrechtsgut** voraus.

Ein **Angriff** ist eine willensgetragene Aktion eines Menschen (Sicht: ex ante).

Unmittelbar ist er, wenn jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschancen gefährden würde.

Rechtswidrigkeit (!)

Somit liegt in casu eine Notwehrlage vor.

Somit ist gemäss StGB 33 I eine subsidiäre und proportionale Abwehr erlaubt.

I.S.d. Subsidiarität hat die Abwehr mit dem mildesten, sicheren Mittel zu erfolgen.

I.S.d. Proportionalität darf zwischen dem verteidigten und verletzten Rechtsgut mindestens kein krasses Missverhältnis bestehen. In gewissen Fällen (Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder, selbstverschuldete Notwehrlage, enges Näheverhältnis, Bagatelangriff) wird sie besonders eng beurteilt.

Da casu die Notwehrhandlung subsidiär und proportional ist,

muss der Abwehrende in deren Kenntnis und aus diesem Grund (Verteidigungswille) handeln.

Dabei genügt es, wenn er mind. die Lage für seine Handlung in Anspruch nehmen will (darüber hinausgehende innere Beweggründe dürfen i.d.R. nicht relevant sein, Ausnahme: Züchtigungsrecht).

Dies ist in casu der Fall.

Somit ist die Tat gerechtfertigt.

Dies ist in casu nicht der Fall.

Somit liegt nach h.L. ein untauglicher Versuch (da Handlungsunwert ohne Erfolgsunwert), nach m.M. aber ein vollendetes Delikt vor.

Da in casu die Notwehrhandlung nicht subsidiär / proportional ist,

ist die Tat rechtswidrig. Es liegt jedoch ein intensiver Notwehrexzess vor, der unstr. von **33 II** erfasst ist und somit mind. **schuldmildernd** wirkt (33 II **Satz 1** mit Verweis auf 66).

Handelt der Täter gar „in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff“, so liegt gar ein **entschuldigender Notwehrexzess i.S.v. Satz 2** vor.

Die h.L. betrachtet den asthenischen, nicht aber den sthenischen Affekt als entschuldbar. Der Täter darf zudem nicht selbstverschuldet in die Lage geraten.

→ Prüfe nun Verteidigungswille.

Somit liegt in casu **keine** Notwehrlage vor.

Irrtum (+)

⊖ Irrtum

Da der Täter meint, er werde angegriffen / der Angriff sei rechtswidrig / unmittelbar, befindet er sich in einem **Erlaubnistatbestandsirrtum**, der nach **StGB 19 I** zu behandeln ist.

Allerdings ist strittig, wo dies geprüft werden soll.

Die h.L. prüft dies im Rahmen der Rechtswidrigkeit.

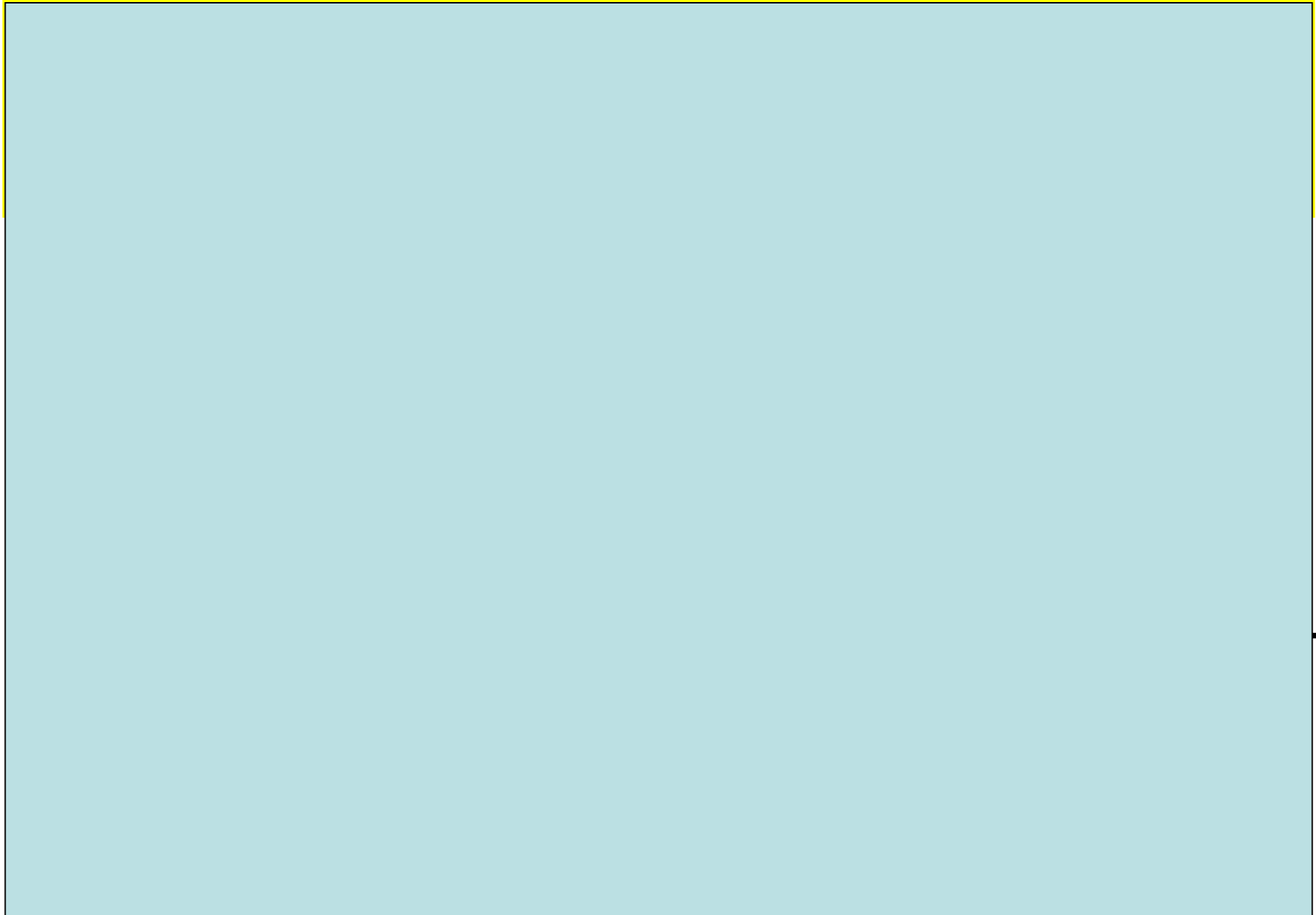
Da dies im Ergebnis m.E. nicht haltbar ist (gegen eine Putativnotwehr könnte der fälschlicherweise Angegriffene keine rechtfertigende Notwehr mehr üben!), schliesse ich mich hier der **rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie** an, welche die Handlung rechtswidrig behandelt, dem Täter aber u.U. keine Schuld zuschiebt.

Da sich der Täter auch nicht in einem ErlaubnisTB-Irrtum (nach 19 I) befindet, bleibt die Tat unstrittig rechtswidrig. Überdies kann sie nach h.L. auch nicht entschuldigt werden i.S.v. 33 II, da in casu ein extensiver (=qualitativer) Exzess vorliegt (da keine Notwehrlage).

Gemäss 33 I ist nicht nur der Angegriffene selbst, sondern auch jede andere Person abwehrberechtigt. Es gelten dieselben Voraussetzungen für die Notwehr.

Todesschuss: **EMRK 2.** Anw. i.e.S. umstritten: Todesschuss nur zulässig wenn sonst anderes Leben gefährdet? Todesschuss auch zulässig, um schweren anderen Angriff abzuwehren?

Notstand



Klassische Schuldausschlussgründe

Unzurech
Rechtsirr
Unzumutl
Not
ent

hritte!)

Besoffener Tä

Solange no
rechtlich re

Actio libera in

StGB 12 be
Schuldunfä

Absicht

Analogie

Red. von 10

Vorverlageru

263

Rechtsirrtum

Gemäss de
gemäss Art

Es muss eir

Da in
Schul
20 hir

Prozessvoraus

Referenzsa
Verletzten i
Sinne einer

Limitierte Akzessorietät

→ Art. 26 StGB

Vorsatz

[die tätige Reue] stellt ein **persönliches Merkmal** i.S.v. **Art. 26 StGB** dar, das entsprechende Verhalten bei anderen Mittätern nicht berücksichtigt werden sollte, welche dies nicht vorweisen.

Bestimmte Merkmale sind etwa:

Art. 129

Art. 179 septies

als Opfer (z.B. 188, 192, 193)

berücksichtigt bei Art. 195 II

bei schweren Sonderdelikten (h.L.).

(des Schadens) [Vorsatz?]

strafbarkeitsbegründend, sondern
wenn explizit im BT stehen, eigentlich
nicht: Bei gemeingefährlichen Mitteln
wird das Kriterium für die Anwendung von
gemeingefährlichen Mitteln offenbaren
persönliches Merkmal.

Möglichkeit, 129 zu begehen, indem man

einen Menschen in nichtskrupelloser Weise in eine unmittelbare Lebensgefahr bringt.

Das fahrlässige Begehungsdelikt

hbar und die **Fahrlässigkeit** ist – ausnahmsweise, 18 II –

m nicht)

gegeben, da die fahrlässige Handlung nicht hinweggedacht
gestalt entfiel.

hang. Auch dieser ist zu bejahen, da es nicht ausserhalb

ine subj. Sorgfaltspflichtwidrigkeit (**SPW**) voraus. Die obj.
oder eine Richtlinie verletzt oder (subsidiär) anders als ein
delt. Er handelt auch subj. spw, da keine Gründe ersichtlich
ngen dürfte.

grogen Zügen **vorhersehbar** (vhs) sein. Die obj. VHS
HS ist ebenfalls gegeben, da der Täter ...

wenn bei pflichtgemäßem Verhalten der Erfolg ausgeblieben
isbare, ccqn) KSZ gegeben ist, wird je nach Lehre
edlich beantwortet.

dann als gegeben, wenn durch das pflichtwidrige Verhalten

t an, wenn das sorgfaltspflichtgemässe Verhalten mit an
tt des Erfolges verhindert hätte.

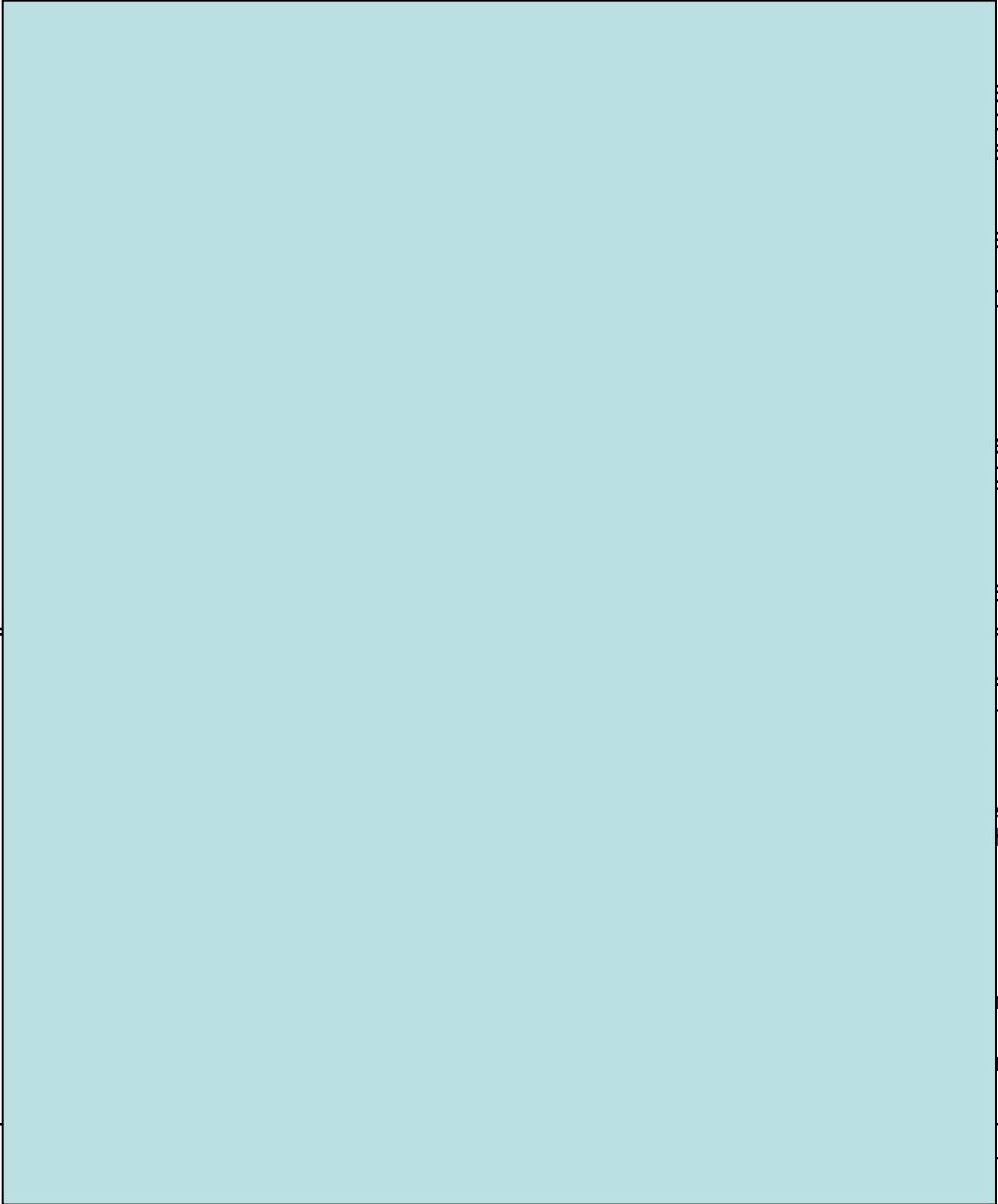
hren“) und dem sonstigen Durchmischen von Gefährdungs-
zulehnen.

m, ebensolche Erfolge zu verhindern.

lassen Verhaltens

Das unechte Unterlassungsdelikt

- **Abgrenzung Tun / Unterlassen** (Schwerpunktstheorie vs Subsidiaritätslehre)



gebotenem Handeln den Erfolg verhindert hätte.
ccqn: darin enthalten ist die Adäquanzprüfung) KSZ
(sukzessivrisikoerhöhungslehre) unterschiedlich beantwortet.

Ingerenz begründet werden.

(zum Handeln).

er aktivem Tun gegeben, da es sich um ein

weil er in Kenntnis seiner Garantenstellung und im
sukzessivrisikoerhöhung gerichtete Tätigkeit zu entfalten.

(zu dem Verhalten?)

Ingerenz aus Ingerenz

ein solches / pflichtwidriges Vorverhalten begründet zweifellos eine

ein solches Vorverhalten begründet unstrittig dann eine Garantenstellung,
wenn ein missbilligtes Risiko geschaffen wurde (Überwachergarant).

Ob auch sonstiges rechtmässiges Vorverhalten eine solche

ist, ist in einem Teil der Lehre abzulehnen, weil sonst im Bereich der
Art. 1 gegenstandslos würde (auch der schwer verwundete
geniesst den Schutz von 128).

Keine Ingerenz entstanden, da kein Vertragsbindungswille vorhanden ist

Das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

...t des Erfolges

...it des Versuches

...z handelt, wer in Kenntnis seiner Garantenstellung und im Wissen um die Tatmacht den
...uf Erfolgsabwendung gerichtetes Handeln zu entfalten.

...uchsschwelle – drei Möglichkeiten:

...mit dem Verstreichen lassen der **letzten Rettungsmöglichkeit** zur Begehung des Deliktes an;

...ts mit dem Verstreichen lassen der **ersten Handlungsmöglichkeit** an;

...enn eine **unmittelbare Rechtsgutsgefährdung** eintritt.

...rage der Zumutbarkeit

Wo wird geprüft, ob objektiv überhaupt eine Garantenstellung vorliegt ?

Objektiv muss ja gar keine Garantenstellung vorliegen!

Vielmehr ist es Merkmal des Versuches, dass der obj. TB nicht erfüllt ist.

Fahrlässiges

unechtes Unterlassungsdelikt

Kein **(a) vorsätzlich**

: Abgrenzung Tun / Unterlassen).

Feststellen der **Str**

ur strafbar, wenn Gesetz ausdrücklich bestimmt)

Deliktserfolg

Das Unterlassen ist hypothetische (ont nach Lehre (Wahr

er gebotenen Handlung den Erfolg verhindert hätte. Wann dieser n enthalten ist die Adäquanzprüfung) KSZ gegeben ist, wird je (hre) unterschiedlich beantwortet. Mittelmeinung Trechsel.

Eine **Garantenste**

Ingerenz begründet werden.

Dieser Garant hatt

nkheit zum Handeln).

In casu ist die **Glei** handelt (Entsprech

nüber aktivem Tun gegeben, da es sich um ein Erfolgsdelikt

Sorgfaltspflichtverl

Vorhersehbarkeit

RW

Schuld, insbesond

Verhaltens

Vermeidbarkeit ist bereits in der hypothetischen Kausalität enthalten.

Der Versuch

Feststellung: Nichtvollendung des Deliktes

Die **Strafbarkeit des Versuchs** ergibt sich aus Art. xy i.V.m. 21 I i.V.m. 9 I / II.

Ansetzen zur Ausführung: Nachgemacht hat, auf dem Weg zum Ende würde durch äussere Umstände gehindert werden. h.L., die auch **obj.** (namentlich die

beginnt der Versuch mit jeder Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter intendierten Schritt darstellt, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn, er wird durch einen Gesinnungswandel zurückgehalten. Subsumtion unter Hinweis auf... (nähe) und **subj.** Elemente (namentlich Persönlichkeit und Hemmschwelle) berücksichtigt.

Somit wurde in casu dieser point of no return

Der Versuch ist in casu vollendet i.S.v. 21 I (sowohl bei Tätigkeits- als auch bei Erfolgsdelikten möglich), da der Täter **alles** getan hat, was er **nach dem Tatplan** zur Herbeiführung des Erfolges für notwendig hielt.

Beim vollendeten Versuch besteht die Möglichkeit der tätigen Reue (22 II).

Dazu müsste der Täter aus eigenem Antrieb zum Nichteintritt des Erfolgs beigetragen haben (str., wenn nicht kausal). Eigentlich ist nicht verlangt: **Motiv** kommt es also nicht an.

in casu unvollendet i.S.v. 21 I (sowohl bei Tätigkeits- als auch bei Erfolgsdelikten möglich), da der Täter **noch nicht alles** getan hat, was er **nach dem Tatplan** zur Herbeiführung des Erfolges für notwendig hielt.

Ein unvollendeter Versuch besteht die Möglichkeiten des Rücktritts (21 II).
Der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu vollenden.

Das ist nicht der Fall, da der Versuch fehlgeschlagen ist (relevant ist die subjektive Sicht des Täters).

Das ist nicht der Fall, da der Täter gerade durch das **Risiko des Scheiterns** der Aufgabe der Tat veranlasst wird (Stw. Verbrechervernunft – alte Formel: Ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich scheitere).

Somit wurde in casu dieser point of no return noch **nicht** überschritten.

Zu prüfen bleibt, ob der Täter bereits strafbare Vorbereitungshandlungen begangen hat (Hinweis auf 260^{bis})

Es könnte ein untauglicher Versuch vorliegen

Ein solcher liegt vor, wenn mit einem bestimmten Objekt die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Der untaugliche Versuch liegt vor, wenn die Rechtsgutsgefährdung kam, liegt ein Verstand, kann er von Strafe befreit werden, wenn besonderer Dummheit übersieht. I.c. nicht der Fall.

Es könnte ein **absolut** untauglicher – vorliegen.

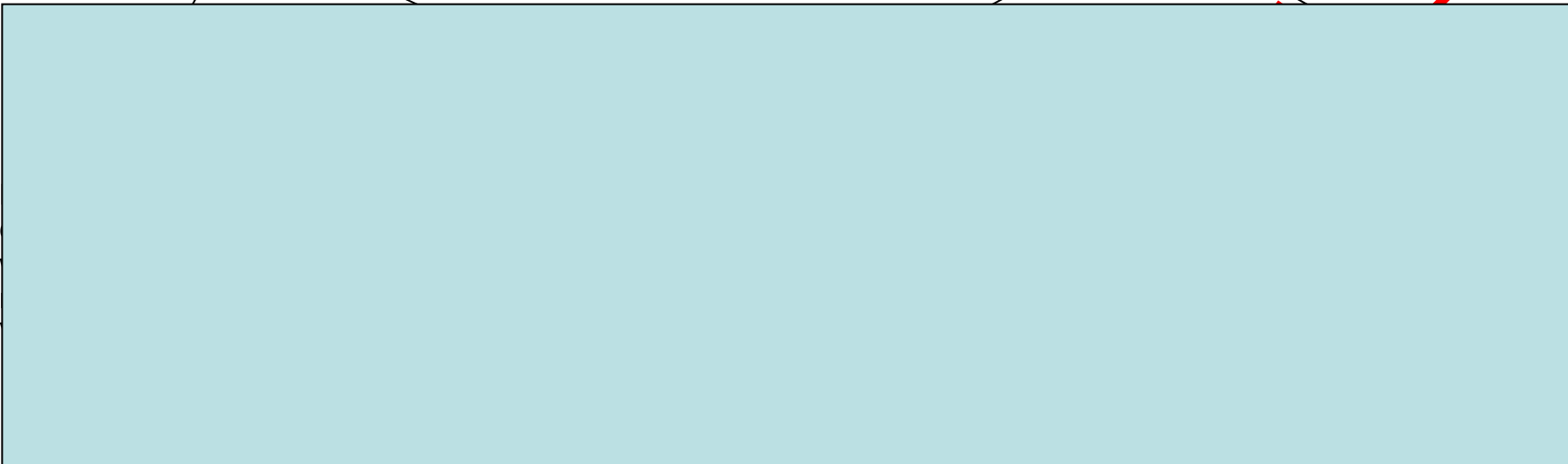
Ein solcher liegt vor, wenn mit einem bestimmten Objekt die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Da es i.c. nie zu einer konkreten Rechtsgutsgefährdung kam, liegt ein Verstand, kann er von Strafe befreit werden, wenn besonderer Dummheit übersieht. I.c. nicht der Fall.
§B 23 I vor. StGB 23 II: Handelt der Täter gar aus Verstand, kann er von Strafe befreit werden, wenn besonderer Dummheit übersieht. I.c. nicht der Fall.
Echtes untauglicher Versuch mit Kamillentee).

RW / Schuld / Strafmilderung / Strafausschluss

Teilnahmeformen

Anstiftung

Gehilfenschaft



Verst. (omnino factus).

te,

aupptat

Im Gegensatz zu Art. 24 enthält Art. 25 keinen Abs. 2, der auch die versuchte Gehilfenschaft unter Strafe stellen würde.

Mittäterschaft

...liessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes
...anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als

Zusammenwirken bei der Begehung einer Straftat und
aktiver und subjektiver Elemente ab.

... abgestellt.

Wirkt

... der eigentlichen Tatausführung.

...s die fehlende Mitwirkung bei der Tatausführung durch einen
...reitung und Planung der Tat kompensiert werden kann.

...Entscheidung mitwirkt (oder diese gar verursacht), bleibt ein Anstifter.
...e Bereiche (Planung, Ausführung), dann kann er Mittäter werden.)

...n aufweisen. So muss ein Mittäter bei Sonderdelikten Angehöriger der
...n mit überschüssender Innentendenz (um sich zu bereichern...) die

...ig geleistet?

- ² Hilfsfrage: will die Person den Erfolg und ist bereit, alles dazu nötig zu übernehmen, Stw.
Austauschbarkeit der Rollen?

Referenzsatz Zwischen Täterschaft und Teilnahme am gleichen Delikt gibt es nur **unechte** Konkurrenz, d.h. die Täterschaft gilt
alle übrigen Beteiligungen mit ab.

Die mittelbare Täterschaft

Angaben in mittelbarer Täterschaft, strafbar

anderen Menschen als sein Werkzeug bedient
die strafbare Handlung ausführen zu lassen.²

von der Wissensherrschaft beruhen.

Wille, eine Willensherrschaft schuldlos³

unwichtig angestossen, der dann mit seinem eigenen Körpergewicht
keine mittelbare, sondern eine unmittelbare Täterschaft vor.
es, koordiniertes Handeln einer Dritten Person.

zur strafbaren Handlung gezwungen)

in anderen Menschen als sein **willensloses oder wenigstens nicht**
richtige strafbare Handlung ausführen zu lassen. Diese vollständige
"nicht vorsätzlich handelnd" unterschlägt, ein sich im Nötigungsnotstand
voll in diesen Fällen der Hintermann nach ganz h.L. und BGR mittelbarer

Täter kann über diese Handlung in ebendiesem Fall ein Vorzeichen auch nicht willenlos. Auch ein vollständig Unzurechnungsfähiger kann vorsätzlich handeln, solange er zweckorientiertes und koordiniertes Handeln entfalten kann.

3 (etwa wegen entschuldigendem Nötigungsnotstand oder Schuldunzurechnungsfähigkeit).

Die vollendete Anstiftung

Es geht sich aus Art. xy (ev. i.V.m. 21 f., wenn die Anstiftung setzt die Bestimmung zur zurechenlichen und widerrechtlichen Haupttat her, die die Hauptwirkung, die den Tatentschluss bewirkt.

„Tat“: Er muss mit Wissen und Willen i.S.v. der Haupttat durch den Haupttäter als auch

ausgeschlossen sind, hat strafbar gemacht.

möglich, da bereits entschlossen. [untauglicher Versuch, welcher nach demgegenüber noch angestiftet werden (vgl. Berufskiller). gemeiner Wunsch genügt i.d.R. nicht. Prüfe dann StGB 259.

zu vollenden soll, ist str. sein. Daher muss die Anstiftung zum Versuch strafbar sein. des Handlungs-, **keines Erfolgsunwerts** ab. Daher muss die straflos bleiben.

Erfüllt der Anstifter besondere persönliche Merkmale i.S.v. Art. 26 StGB in eigener Person, welche seine Tat qualifizieren bzw. privilegieren?
Wenn ja → Tatbestandsverschiebung, wenn nicht → keine Tatbestandsverschiebung.

Die versuchte Anstiftung

o Haupt
Art. X (z.B.

tGB

Feststelle

Feststellu
i.V.m. 9 I

bei Verbrechen, 24 II

Der Anst
bezüglich

tat und auch
z).

Unmittel
Einwirkun

psychische

Prüfe we

Anwendungsfälle der versuchten Anstiftung:

Täter setzt nicht einmal zum Versuch an.

Täter ist bereits entschlossen (omnimodo facturus) oder zur Tat gerechtfertigt (was der Anstifter nicht weiss).

Die vollendete Gehilfenschaft

Die Strafbare (Strafbar!) e
i.V.m. 9 I/II
mindestens
Hilfeleistung
(Förderkau
abgespielt.

Der Gehilfe
StGB 18 II
seiner förd

Da in casu
sich der Tä

Hinweise:

- str., wenn
- Der Vorsatz
- Der Gehilfe
- Zeit, Tatmit

Die vollendete Gehilfenschaft ist
(wenn Haupttat versucht) i.V.m. 25
ng bei der Begehung einer
htlichen Haupttat voraus. Als
Tatbeitrag, der das Verbrechen fördert
aupttat ohne den Tatbeitrag anders
nehmen].

Er handelt mit Wissen und Willen i.S.v.
aupttat durch den Haupttäter als auch

schlussgründe ersichtlich sind, hat
strafbar gemacht.

äters läge bereits vor.

ftatbestand beziehen.

3. die Identität des Opfers, Ort und

Versuch bei qualifizierten Delikten

Gemäss BGer ist Versuch bei qualifizierte
weiteres Rechtsgut geschützt wird und ihr
Versuch des qualifizierten Deliktes liegt da
Elementes begonnen hat.

datbestand ein
assgebenden

Versuch bei der Mittäterschaft

Wann ein Versuch bei mittäterschaftlic

- Einzellösung** Gemäss der Einzel
seinen eigenen Ta
- Mittellösung** Gemäss der Mittel
insgesamt in das A
- Gesamtlösung** Gemäss der Gesa
von ihnen zur Aust
also: Die Tat muss

, wenn er
die Tat
cht hat.
sobald einer
g der TAT“,

Versuch bei der mittelbaren Täterschaft

Wann der Hintermann ins Versuchssta

- Einzellösung** Der Hintermann se
auf das Werkzeug)
Idee: Höllenmaschi
- Mittellösung** Der Hintermann se
(aus der Sicht der I
- Gesamtlösung** Hintermann setzt an, wenn durch das Handeln des Werkzeuges zur Tatausführung angesetzt wird.

er Einwirkung
g“.
w. wenn
t.

Übersicht Irrtümer

obj. TB

subj. TB



Sach

es, Konsequenz aus 18 II



Son

otivirtum

KV



umg

sirtum vermeiden.

TB-

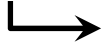
Rechtswidrigkeit



Sach

ig,

irtu



umg

at oder
lgsunwert)

Schuld



SV-



Ver

s (!) Entfallen der Schuld

huld-milderung

Strafe



SV-

Zusammenstellung Konkurrenzen

<p>Echte Konkurrenz</p>		<p>geschützt?</p> <p>Konkurrenz = Gesetzeskonkurrenz</p>		
<p>Echte Idealkonkurrenz</p> <p>Gleichartig (Brandstiftung) oder (KV + Sachbe)</p>		<p>Echte Idealkonkurrenz</p> <p>Inhalt der zu beurteilenden wird bereits von einer der betreffenden Bestimmungen abgegolten (Spezialität, Subsumption, Subsidiarität, Alternativität)</p>	<p>Fälle der Idealkonkurrenz</p>	<p>eine Handlung</p>
<p>Echte Realkonkurrenz</p> <p>Gleichartige verschiedene Vergew</p>		<p>Echte Realkonkurrenz</p> <p>trafte Vor- oder Nachtat. sex. Nötigung gefolgt er Vergewaltigung. t: Der Dieb zerstört die ene Sache. (144 wird angewendet).</p>	<p>Fälle der Realkonkurrenz</p>	<p>mehrere Handlungen</p>
<p>Strafschärfung Bei Massnahmen und</p>				

Eine oder mehrere Handlungen?

1 Willensentschluss wird in 1 Akt realisiert und führt zu 1 Deliktserfolg. **einfache HE**
 Einheitlicher Wille, enger räumlich-zeitlicher Zusammenhang, das gleiche Rechtsgut **natürliche HE**
 betreffend

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der Strafbarkeit der Handlung, die Veröffentlichung allein strafbar.

Das Medienstrafrecht (Art. 27 StGB) ist anwendbar, wenn sich gleichzeitig auch in

Eine **Veröffentlichung**

Art. 17 BV verlangt, dass die Veröffentlichung auch über Internet, CD

Die strafbare Handlung ist **ausschliesslich**

Dies ist bei Beleidigung, Pornografie oder die **Gefühlsverletzung** seiner Auffassung

Somit ist „Medienrecht“

Als **Autor** gilt jede Person, die sich als Autor ausgibt und die Verantwortung

X ist daher als Autor in

Somit sind gemäss Art. 27 StGB die Medienunternehmen tätig sind und die **notwendige** Begrenzung der Haftbarkeit

Nicht-Medienschaffend

„Medienstrafrecht“ ist gemäss Art. 27 StGB anwendbar, wenn sich gleichzeitig auch in einem Medium begangen wird und

von Adressaten richtet.

über Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen

Verletzung

Verletzung (261bis), der **nicht die Information**, sondern die Veröffentlichung des BGen erschöpft sich in der Veröffentlichung.

sich als Autor ausgibt

Medienunternehmen tätig sind und die **notwendige** Begrenzung der Haftbarkeit (!) straflos. (Die Haftung geht).

Anwendungsbereich des StGB

Damit das StGB
anwendbar sein

und **persönlich**

Der **zeitliche** An
(Rückwirkungsve

StGB bzw. EMRK 7

Art. 2 StGB
Massnahme
behandeln s

f Zeitgesetzes oder
prozessrecht zu

Der **räumliche** A

3 ff. StGB.

- Wo ein
Begehur

immt Art. 7, Ort der
eitsdelikte).

- Unters

6bis)

Der **persönliche**

t. 8.

Darüber hinaus
Spezialbestimm

n, vorbehalten weitere
etc.).